

## **Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Kapitalanlage in Photovoltaik**

### Allgemeine Hinweise

Der Erwerb und Betrieb einer Photovoltaikanlage ist eine unternehmerische Investition, die neben Chancen auch mit Risiken verbunden ist. Diese Risiken werden, soweit zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots bekannt, nachfolgend dargestellt.

Wesentliche Annahmen in diesem Angebot beruhen auf Prognosen. Eine Prognose ist eine Aussage über zukünftige Ereignisse, insbesondere zukünftige Werte ökonomischer Variablen, beruhend auf Beobachtungen aus der Vergangenheit und auf theoretisch fundierten objektiven Verfahren. Eine Prognose richtet sich vor allem auf Variablen, die nicht oder kaum durch denjenigen gestaltbar sind, der die Prognose erstellt. Grundlage jeder Prognose ist eine allgemeine Stabilitätshypothese, die besagt, dass gewisse Grundstrukturen in der Vergangenheit und Zukunft unverändert wirken. Verändern sich die bei der Erstellung dieses Angebots zugrunde gelegten wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen oder ökologischen Grundlagen für die Investition, haben die in diesem Angebot veröffentlichten Annahmen keine Gültigkeit mehr. Die tatsächlichen Ergebnisse der Investition in eine Photovoltaikanlage können dann erheblich negativ von den bei der Erstellung dieses Angebots angenommenen Ergebnissen abweichen.

Das größtmögliche Risiko einer Investition in eine Photovoltaikanlage besteht über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus in weiteren Schäden im Vermögen des Anlegers, die im schlechtesten Fall zu seiner Privatinsolvenz führen können.

### Vertragserfüllungsrisiken

Zur Umsetzung seines Investitionsvorhabens schließt der Anleger mit mehreren Vertragspartnern Verträge ab. Der wirtschaftliche Erfolg der Investition ist davon abhängig, dass diese Vertragspartner ihre vertraglichen Pflichten wie geschuldet erfüllen. Der Anleger trägt somit das Risiko, dass eine ihm vertraglich geschuldete Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, nicht in der vereinbarten Güte oder gar nicht erbracht wird. Insbesondere besteht das Risiko des Leistungs- und Zahlungsverzugs, mangelhafter Leistungen, des Ausfalls von Leistungen und Zahlungen sowie von Schäden, die Vertragspartner am Eigentum und Vermögen des Anlegers verursachen. Es ist möglich, dass der Anleger Leistungen eines Vertragspartners zu wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen, etwa höheren Preisen, durch Leistungen Dritter ersetzen muss. Aus verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gründen ist es möglich, dass der Anleger keinen Ersatz für einen durch einen Vertragspartner verursachten Schaden erlangt. Die Verwirklichung eines Vertragserfüllungsrisikos kann unterschiedliche Folgen haben. Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage können geringer ausfallen als prognostiziert oder ganz ausbleiben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

### Genehmigungsrisiken

Aufbau und Betrieb der Photovoltaikanlage können, abhängig von der Beschaffenheit der Anlage selbst, des Gebäudes, auf dem sie aufgebaut wird, und von dem in dem jeweiligen Bundesland geltenden öffentlichen Bau- und Baunebenrecht genehmigungsbedürftig sein. Auch kann die zuständige Behörde den Aufbau und Betrieb einer Photovoltaikanlage von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Eine einmal erteilte Baugenehmigung kann aus verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gründen zurückgenommen oder widerrufen werden. Die zuständige Behörde kann auch nachträglich Auflagen für den Betrieb der Photovoltaikanlage machen. Die Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung macht den Aufbau und Betrieb der Photovoltaikanlage unmöglich. Im Fall der Rücknahme oder eines Widerrufs einer bereits erteilten Genehmigung entstehen zusätzliche Kosten für den Abbau der Photovoltaikanlage. Die Erfüllung behördlicher Auflagen kann zusätzliche, nicht eingeplante Kosten verursachen. Die Verwirklichung eines

Genehmigungsrisikos kann unterschiedliche Folgen haben. Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage können geringer ausfallen als prognostiziert oder ganz ausbleiben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Risiko der Leistungsbeeinträchtigung, Beschädigung und Zerstörung

Die Höhe des Ertrags aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ist von der Strommenge abhängig, die damit produziert wird. Im Fall einer Beschädigung oder Zerstörung der Anlage können zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten entstehen. Verschiedene äußere Einflüsse können die Leistungsfähigkeit einer Photovoltaikanlage beeinträchtigen. Eine Photovoltaikanlage kann beschädigt oder zerstört werden. Insbesondere bestehen die Risiken einer Verschattung der Anlage, einer gegenüber der Prognose geringeren Sonneneinstrahlung sowie der Beschädigung und Zerstörung der Anlage durch äußere Gewalt. Nicht alle diese Risiken sind überhaupt oder zu finanziell tragbaren Prämien versicherbar. Die Verwirklichung eines Risikos der Leistungsbeeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung kann unterschiedliche Folgen haben. Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage können geringer ausfallen als prognostiziert oder ganz ausbleiben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Kostenrisiko

Die mit dem Aufbau und Betrieb einer Photovoltaikanlage verbundenen Kosten beeinflussen den damit erzielbaren Gewinn. Es ist stets möglich, dass die mit dem Aufbau und Betrieb der Anlage verbundenen Kosten höher ausfallen als kalkuliert. Auch wenn Lieferung, Aufbau und Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zum Festpreis erfolgen, kann der Lieferant in Ausnahmefällen gesetzlich zu Preiserhöhungen berechtigt sein. Die Pacht für die Stellfläche der Photovoltaikanlage kann steigen. Die Kosten für Wartung und Reparaturen können höher ausfallen als prognostiziert. Versicherungsprämien können aufgrund von Preisanpassungsrechten der Versicherungsunternehmen steigen. Die Verwirklichung eines Kostenrisikos kann unterschiedliche Folgen haben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen, den Gewinn aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage mindern und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Risiko der Änderung des EEG

Die Berechnung des voraussichtlichen Ertrags aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage beruht auf den derzeit geltenden Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Danach sind Netzbetreiber zur Abnahme des mit einer Photovoltaikanlage produzierten Stroms (§ 11 Abs. 1 EEG) und zur Zahlung einer Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 EEG) verpflichtet. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 20 Jahren ab der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage (§ 25 EEG). Es besteht das Risiko, dass diese gesetzlichen Bestimmungen während der Laufzeit der Anlage aufgehoben oder geändert werden. Die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms und zur Zahlung der Einspeisevergütung kann aufgehoben werden. Die Höhe der von den Netzbetreibern zu bezahlenden Einspeisevergütung kann reduziert werden. Die Dauer der Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms und zur Zahlung der Einspeisevergütung kann verkürzt werden. Wenn und soweit die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Abnahme des Stroms und zur Zahlung der Einspeisevergütung entfällt, muss der Anleger den mit seiner Photovoltaikanlage produzierten Strom selbst vermarkten, womit zusätzliche Kosten sowie das Risiko gegenüber denen nach dem EEG schlechterer Bedingungen verbunden sein können. Im schlechtesten Fall kann der Anleger den von der Photovoltaikanlage produzierten Strom gar nicht vermarkten. Die Verwirklichung des Risikos der Änderung des EEG kann unterschiedliche Folgen haben. Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage können geringer ausfallen als prognostiziert oder ganz

ausbleiben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Risiko der vorzeitigen Kündigung des Pachtvertrags

Der Anleger schließt mit dem Eigentümer eines Gebäudes einen Pachtvertrag, aufgrund dessen er berechtigt ist, die Dachfläche dieses Gebäudes für den Betrieb seiner Photovoltaikanlage zu nutzen. Der Pachtvertrag hat grundsätzlich eine feste Laufzeit. Es besteht aber das Risiko, dass der Verpächter den Pachtvertrag vor dem Ende dieser Laufzeit außerordentlich aus wichtigem Grund kündigt. Der Anleger müsste die Photovoltaikanlage abbauen und hätte die Wahl, den Betrieb der Anlage einzustellen oder mit einem anderen Verpächter einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. In dem zuletzt genannten Fall bestünde das Risiko, dass der Pachtzins aus dem neuen Pachtvertrag höher ist als der Pachtzins aus dem ursprünglich abgeschlossenen Pachtvertrag. Auch könnten die Umweltbedingungen an dem neuen Betriebsort der Photovoltaikanlage ungünstiger sein als an dem ehemaligen Betriebsort. Zudem müsste die Photovoltaikanlage auf Kosten des Anlegers an ihren neuen Betriebsort verbracht und dort ebenfalls auf Kosten des Anlegers wiederaufgebaut werden. Die Verwirklichung des Risikos der vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrags kann unterschiedliche Folgen haben. Die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage können geringer ausfallen als prognostiziert oder ganz ausbleiben. Zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten können entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Haftungsrisiken

Der Anleger haftet als Eigentümer für alle Schäden, die durch seine Photovoltaikanlage verursacht werden. Es besteht das Risiko, dass von der Photovoltaikanlage schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, auf Sachen (etwa das Dach, auf dem sie installiert ist) oder Personen (etwa durch herabfallende Bauteile nach einer Beschädigung) ausgehen. Der Anleger könnte zur Beseitigung schädlicher Einwirkungen und zum Ersatz von Schäden verpflichtet sein. Es ist möglich, dass das der Beseitigungs- oder Ersatzpflicht zugrundeliegende Risiko nicht oder nicht vollständig versichert ist. Infolge der Verwirklichung eines Haftungsrisikos können dem Anleger zusätzliche, nicht kalkulierte Kosten entstehen und zu einem partiellen oder totalen Verlust des investierten Kapitals führen. Darüber hinaus können weitere Schäden am Vermögen des Anlegers entstehen, die im schlechtesten Fall dessen Privatinsolvenz verursachen.

#### Liquiditätsrisiko

Die Investition in eine Photovoltaikanlage ist eine langfristige Kapitalanlage. Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass der Ertrag aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage die mit ihrem Erwerb verbundenen Aufwendungen erst nach einer bestimmten Mindestbetriebsdauer deckt. Eine Photovoltaikanlage kann zudem nicht kurzfristig veräußert werden. Im Falle seines Veräußerungswunsches muss der Anleger einen Käufer finden, der zum Erwerb der Anlage zu einem angemessenen Kaufpreis bereit ist. Unter Umständen muss der Anleger die Anlage auf eigene Kosten abbauen und an den Käufer ausliefern. Einkommensteuerrechtlich stellt die Veräußerung der Photovoltaikanlage eine Betriebsveräußerung dar, sodass der Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG einkommensteuerpflichtig ist. Mit der vorzeitigen Beendigung seiner Investition sind für den Anleger unterschiedliche Risiken verbunden: Erfolgt die Veräußerung der Anlage zu einem Zeitpunkt, in dem die mit ihrem Betrieb erzielten Erträge zuzüglich des mit der Veräußerung erzielten Erlöses die mit ihrem Erwerb verbundenen Aufwendungen nicht decken, erleidet der Anleger einen Verlust. Ein solcher Verlust kann auch entstehen oder sich erhöhen, wenn der Anleger gezwungen ist, die Anlage zu einem Preis zu veräußern, der niedriger ist als der objektive Marktwert der Anlage. Die Kosten für den

Abbau und die Auslieferung der Anlage können einen Veräußerungsgewinn vermindern oder einen Veräußerungsverlust verursachen. Die Veräußerung der Anlage kann zum gewünschten Zeitpunkt oder endgültig unmöglich sein, weil der Anleger keinen Käufer findet. Benötigt der Anleger in einem solchen Fall das in die Anlage investierte Kapital, um eigene Verbindlichkeiten zu erfüllen, kann er in Zahlungsschwierigkeiten geraten, die im schlechtesten Fall seine Privatinsolvenz verursachen. Ein mit der vorzeitigen Veräußerung der Anlage möglicherweise erzielter Gewinn wird durch die nach § 16 EStG zu entrichtende Einkommensteuer gemindert.

### Fremdfinanzierungsrisiko

Der Investitionsplan sieht vor, dass der Anleger einen Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Photovoltaikanlage durch ein Darlehen finanziert. Damit sind für den Anleger verschiedene Risiken verbunden.

Aufgrund des Darlehensvertrages ist er verpflichtet, der finanzierenden Bank die vereinbarten Gebühren und Zinsen zu bezahlen und den Darlehensbetrag zurückzuzahlen. Diese Verpflichtungen bestehen auch, wenn der Ertrag aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage die Gebühren sowie Zins- und Tilgungsraten aus dem Darlehensvertrag nicht deckt. Ferner muss das Darlehen auch bedient werden, wenn der Anleger das in die Photovoltaikanlage investierte Kapital – etwa in Folge einer Zerstörung der Anlage – teilweise oder vollständig verliert, oder wenn er die Photovoltaikanlage veräußert. Die Verwirklichung des Fremdfinanzierungsrisikos kann zur Folge haben, dass die Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage geringer sind als prognostiziert oder ausfallen oder dass der Anleger mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage einen Verlust erwirtschaftet. Nach dem Verlust oder der Veräußerung der Anlage belasten die Leistungsraten das Vermögen des Anlegers, ohne, dass ihnen Erträge aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage gegenüberstehen. Ist der Anleger auf bestimmte Erträge angewiesen, um die Leistungsraten für das Darlehen zu bezahlen, und bleiben diese Erträge aus welchem Grund auch immer aus, kann er in Zahlungsschwierigkeiten geraten und muss im schlechtesten Fall Privatinsolvenz anmelden.

Unter Umständen steht auch die Höhe der vom Anleger zu bezahlenden Zinsen nicht für die gesamte Laufzeit der Kapitalanlage fest, sondern kann – nach Ablauf einer Zinsbindungsfrist oder bei Vereinbarung eines variablen Zinssatzes zu den vertraglich festgelegten Zinsanpassungszeitpunkten – steigen. Steigende Zinsen können den Gewinn aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage vermindern. Sie können auch zum Entstehen von Verlusten führen.

Banken haben verschiedene vertragliche und gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte, deren Ausübung zu einer Fälligkeitstellung des gesamten ausstehenden Darlehensbetrags zuzüglich etwa noch offener Gebühren und einer Vorfälligkeitsentschädigung für entgangene Zinsgewinne führen kann. Solche Kündigungsrechte bestehen zum Beispiel, wenn der Anleger zwei aufeinanderfolgende Leistungsraten nicht bezahlt und der rückständige Gesamtbetrag mindestens 2,5% des Nennbetrags des Darlehens beträgt, oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Anlegers oder in der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird.<sup>1</sup> Ist der Anleger im Fall einer berechtigten außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrags nicht in der Lage, den geschuldeten Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu bezahlen, kann die Bank die vom Anleger bestellte Sicherheit verwerten. Damit ist das Risiko verbunden, dass der Verwertungserlös den objektiven Wert der Sicherheit nicht deckt und der Anleger einen Verlust realisiert. Deckt der Verwertungserlös die verbleibenden Verbindlichkeiten des Anlegers nicht, muss er diese mit anderen Mitteln begleichen. Ist er hierzu nicht in der Lage, kann er in Zahlungsschwierigkeiten geraten und muss im schlechtesten Fall Privatinsolvenz anmelden.

---

<sup>1</sup> Die dargestellten Kündigungsrechte sind Beispiele. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kündigungsrechte der die konkrete Photovoltaikanlage finanzierenden Bank ergeben sich aus dem Darlehensvertrag. Dem Anleger wird empfohlen, im Zweifel eine rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

## Steuerliche Risiken

Der Konzeption dieses Anlageangebots liegen die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Angebotserstellung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der geltenden Steuergesetze, der veröffentlichten Rechtsprechung und der bekannten Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung herrschen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge zukünftiger Änderungen der Steuergesetze sowie der hierzu ergehenden Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung die tatsächliche steuerliche Behandlung der Kapitalanlage von der prognostizierten abweicht. Für die steuerliche Konzeption dieses Anlageangebots wurde keine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung eingeholt. Daher ist es möglich, dass die Finanzverwaltung oder ein Finanzgericht die Kapitalanlage steuerlich anders behandelt, als bei der Erstellung dieses Angebots angenommen. Hieraus können sich steuerliche Mehrbelastungen ergeben, die bei der Konzeption dieses Angebots nicht berücksichtigt wurden und sich nachteilig auf den Ertrag des Anlegers auswirken.

Die Erläuterungen zu den steuerlichen Grundlagen der Kapitalanlage sind allgemeiner Natur und können die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigen. Die steuerlichen Ergebnisse der Kapitalanlage für den einzelnen Anleger können daher von den in diesem Angebot dargestellten steuerlichen Ergebnissen abweichen. Dem Anleger wird daher empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen seiner Kapitalanlage eine persönliche, fachkundige steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Über die steuerliche Behandlung der Kapitalanlage des Anlegers entscheidet letztlich die zuständige Finanzbehörde oder das zuständige Finanzgericht.

Das vorliegende Angebot unterstellt, dass der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während der gesamten Dauer der Kapitalanlage in der Bundesrepublik Deutschland hat. Aus einer Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Anlegers in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nachteilige steuerliche Folgen ergeben, wenn der Staat, in den der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegt, kein oder in seinen Auswirkungen ungünstiges Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Eine höhere Besteuerung der Erträge aus der Kapitalanlage im Ausland kann die Rendite des Anlegers vermindern.

Für den Eintritt der vom Anleger gewünschten steuerlichen Folgen übernimmt der Ersteller dieses Angebots keine Gewähr. Die mit der Kapitalanlage verbundenen steuerlichen Risiken trägt allein der Anleger.

Im Allgemeinen sind nachteilige Änderungen der Steuertarife und Steuersätze jederzeit möglich. Die steuerliche Belastung des Anlegers kann dadurch höher ausfallen als in diesem Angebot oder anlässlich einer persönlichen steuerlichen Beratung des Anlegers angenommen.

Die prognostizierten steuerlichen Vorteile einer Investition in eine Photovoltaikanlage sind nicht garantiert. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder das zuständige Finanzgericht den Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG, die Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG oder die lineare Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG nicht oder nicht in voller Höhe anerkennt.

Nimmt der Anleger den Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g Abs. 1 EStG in Anspruch und erwirbt bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres keine Photovoltaikanlage, ist der Investitionsabzugsbetrag aufzulösen und sind die hierdurch ersparten Steuern nachzuzahlen.

Im Fall der Überschreitung der in § 7 g Abs. 1 S. 2 EStG festgelegten Größenmerkmale des Gewerbebetriebs des Anlegers oder im Fall einer nicht ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Photovoltaikanlage in einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers im Jahr der Anschaffung und Herstellung der Photovoltaikanlage und in dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr kann die Sonderabschreibung nach § 7 g Abs. 5 EStG nicht in Anspruch genommen werden. Aufgrund einer dennoch gewährten Sonderabschreibung ersparte Steuern wären nachzuzahlen.

Ferner besteht das Risiko, dass die zuständige Finanzbehörde oder das zuständige Finanzamt einen vom Anleger geltend gemachten Vorsteuerabzug nicht anerkennt. Durch einen Vorsteuerabzug ersparte Umsatzsteuer wäre in diesem Fall nachzuzahlen.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt einen Gewerbebetrieb nach § 15 EStG dar. Grundsätzlich unterliegt der Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Diese fällt an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt.

Infolge der in diesem Abschnitt beschriebenen steuerlichen Risiken ist stets mit Steuernachzahlungen zu rechnen. Ist der Anleger nicht in der Lage, solche Nachzahlungen zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu leisten, kann er in Zahlungsschwierigkeiten geraten und muss im schlechtesten Fall Privatinsolvenz anmelden.

#### Abschließende Erklärung

**Weitere wesentliche tatsächliche oder rechtliche Risiken einer Investition in eine Photovoltaikanlage sind dem Ersteller dieses Angebots zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots nicht bekannt.**